



## Nr. 2 / 25. Januar 2008

### Inhaltsübersicht

#### Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt (Abfallwirtschaftssatzung)

Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr 2008

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding für das Haushaltsjahr 2008

#### Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Verordnung des Bezirks Oberbayern über die Heranziehung der Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferversorge

#### Bauwesen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
A 9 München– Nürnberg;  
Ausbau im Bereich des Autobahnkreuzes München-Nord,  
Fahrtrichtung Nürnberg;

Planfeststellung für das Bauvorhaben FS 44 neu, Westtangente Freising  
von St 2084 (Thalhauser Straße) bis B 11 (Münchener Straße)  
Bau-km 0-020 bis 3+580  
(Planfeststellung nach Art. 38 BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG)  
– Anhörungsverfahren / Erörterungstermin –

#### Landesentwicklung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München

#### 4 Kommunalverwaltung

#### 5 REGIERUNG VON OBERBAYERN

#### Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt

6 Der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt erlässt auf Grund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GBVI S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBI S. 271), folgende Satzung:

#### § 1

7 Die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 1986 (RABI OB S. 46), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. November 2001 (OBABI S. 287) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

9 „(2) Vor Ablauf von fünf Jahren ab Beitritt kann kein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband austreten. Danach kann jedes Verbandsmitglied zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich dem Verbandsvorsitzenden gegenüber erklärt werden. Er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.“

10 2. § 11 Nr. 3 und Nr. 6 erhalten folgende Fassung:

„3. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung;“

„6. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung des Zweckverbandes;“

3. § 13 erhält folgende Fassung:

„Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und fünf weiteren Verbandsausschussmitgliedern. Verbandsausschussmitglieder sind der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt und die jeweiligen Landräte der Verbandsmitglieder, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter.“

4. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verbandsvorsitzende und sein erster und zweiter Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte nach Art. 35 Abs. 1 KommZG gewählt. Zum Verbandsvorsitzenden bzw. zum Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden kann nur ein Verbandsrat kraft Amtes gewählt werden.“

5. § 18 erhält folgende Fassung:

„Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen gemäß § 12 dieser Satzung.“

6. § 20 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Zweckverband hat das Recht, Beamte und Tarifbeschäftigte zu beschäftigen. Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, werden die Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes gemäß Art. 23 Abs. 2 KommZG in Verbindung mit §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes von den Verbandsmitgliedern anteilig übernommen.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt zur Unterstützung des Verbandsvorsitzenden einen Geschäftsleiter des Zweckverbandes sowie Betriebsleiter für die Betriebsführung. Ihre Aufgaben und Befugnisse ergeben sich allgemein aus der Geschäftsordnung und einer Dienst- und Betriebsordnung sowie aus dem jeweiligen Dienstvertrag und aus Einzelanordnungen der Verbandsorgane. Geschäftsleiter und Betriebsleiter nehmen in der Regel an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses teil.“

7. § 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Haushaltssatzung enthält als Anlage den Wirtschaftsplan des Zweckverbandes, der aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan besteht und dem ein Auszug aus dem Stellenplan des Zweckverbandes nach § 6 der KommHV beizufügen ist.“

8. § 26 erhält folgende Fassung:

„Die Führung der Kassengeschäfte und die Verwaltung des Zweckverbandes bestimmen sich nach näherer Maßgabe des Art. 36 Abs. 4 KommZG.“

9. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Jahresrechnung“ durch das Wort „Jahresabschluss“ ersetzt.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Verbandsvorsitzende hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und der Verbandsversammlung vorzulegen.“

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Ingolstadt, 17. Dezember 2007

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann

Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 14. Dezember 2007 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND MÜLLVERWERTUNGSANLAGE  
INGOLSTADT

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt (Abfallwirtschaftssatzung)**

Der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt erlässt auf Grund des Art. 3 des Bayerischen Abfallgesetzes in Verbindung mit Art. 22 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 202-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 271) folgende Satzung:

§ 1

§ 13 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt (Abfallwirtschaftssatzung) vom 18. Februar 1991 (RABl OB Nr. 6 vom 22. März 1991, S. 42, zuletzt geändert durch

Satzung vom 29. November 2001, OBABI S. 287), wird wie folgt geändert:

in den Erträgen auf	5.757.000 €
in den Aufwendungen auf	5.757.000 €
im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	2.123.000 €

Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Abfallgesetzes in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit und Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer

festgesetzt.

§ 2

1. gegen die Beseitigungsverbote des § 3 Abs. 3 Satz 1 verstößt;

Kredite zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögensplan sind für das Jahr 2008 mit 0 € angesetzt.

2. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt;

§ 3

3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 bis 3 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;

Verpflichtungsermächtigungen für das Wirtschaftsjahr 2008 sind nicht angesetzt.

§ 4

4. unter Verstoß gegen § 9 Abs. 1 Abfälle zu anderen als den vom Zweckverband bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt;

(1) Zur Finanzierung der Ausgaben werden nach §§ 20 ff. der Zweckverbandssatzung folgende Umlagen festgesetzt:

5. die zwingenden Vorschriften in § 9 Abs. 2 über die sichere und umweltverträgliche Anlieferung von Abfällen nicht befolgt.

Betriebsumlage	435.000 €
davon Stadt Ingolstadt	333.000 €
und Bezirk Oberbayern	102.000 €

Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG, bleiben unberührt.

Investitionsumlage	1.535.000 €
davon Stadt Ingolstadt	1.167.000 €
und Bezirk Oberbayern	368.000 €

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Bei der Investitionsumlage handelt es sich um den Schuldendienst (Tilgungsleistungen) und Umlagen für nicht nach BayKrG geförderte Einrichtungen.

Ingolstadt, 17. Dezember 2007

§ 5

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann  
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Krankenhauszweckverbandes wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

KRANKENHAUSZWECKVERBAND INGOLSTADT

§ 6

**Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr 2008**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft und gilt für das Wirtschaftsjahr 2008.

I.

II.

Auf Grund der Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 13 Abs. 1 Nr. 3 der Zweckverbandssatzung erlässt der Krankenhauszweckverband Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

Der Wirtschaftsplan 2008 liegt ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Satzung in der Geschäftsstelle des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt, Krumenauerstraße 25, Zimmer 3009, eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auf.

§ 1

Der Wirtschaftsplan 2008 für den Krankenhauszweckverband Ingolstadt wird im Erfolgsplan

Ingolstadt, 5. Dezember 2007

Krankenhauszweckverband Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann  
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

## ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG ERDING

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding für das Haushaltsjahr 2008

I.

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung – LKrO – in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	604.200 €    0 €
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage nach § 17 der Verbandssatzung wird auf 604.200 € festgesetzt.

Die Umlagesätze werden wie folgt festgesetzt:

Landkreis Ebersberg	30,41 %
Landkreis Erding	30,08 %
Landkreis Freising	39,51 %

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 21. Dezember 2007 (Nr. 12.2-1446 RZV ED /08) die Haus-

haltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding 2008 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des gesamten Jahres im Landratsamt Freising, Landshuter Straße 31, Zimmer 007 (Kreisfinanzverwaltung), während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Freising, 7. Januar 2008  
Zweckverband für Rettungsdienst und  
Feuerwehralarmierung Erding

Manfred Pointner  
Verbandsvorsitzender

## Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

### Verordnung des Bezirks Oberbayern über die Heranziehung der Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge

Vom 27. Dezember 2007

Auf Grund des Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalrechts vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) und der Art. 84 Abs. 2 und Art. 103 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze vom 8. Dezember 2006 (AGSG; GVBl S. 942), zuletzt geändert durch § 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze vom 20. Dezember 2007 (GVBl 29/2007) erlässt der Bezirk Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1

Die Landkreise und kreisfreien Städte in Oberbayern als örtliche Träger der Sozialhilfe werden herangezogen, die folgenden dem Bezirk Oberbayern nach Art. 82 AGSG obliegenden Aufgaben durchzuführen und dabei zu entscheiden:

1. stationäre Hilfe in Altenheimen und Hilfe in Altenwohnheimen einschließlich der stationären Hilfe in Pflegeabteilungen von Altenheimen mit Ausnahme der Hilfe zur Pflege nach § 61 Abs. 1 Satz 1 und 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).

Satz 1 gilt nicht für Leistungsberechtigte, deren Ehepartner vom Bezirk Hilfe zur Pflege in einem Altenheim, einem Altenwohnheim, einem Pflegeheim oder in einer Pflegeabteilung eines Altenheimes erhält.

2. Hilfe in Einrichtungen zur teilstationären Betreuung mit Ausnahme der Hilfe

a) in Werkstätten für behinderte Menschen, Beschäftigungswerkstätten und Förderstätten,

b) in Tag- und Nachtkliniken,

c) im Sozialpsychiatrischen Zentrum, Teutoburger Str. 8, 81543 München („Haus an der Teutoburger Straße“),

d) in einer gemäß dem „Rahmenkonzept für tagesstrukturierte Hilfen für Menschen mit Behinderungen im Alter vom 1. Januar 1998“ vom Bezirk anerkannten Einrichtung und

e) in der Tagesstätte für Schädel-Hirnverletzte des Vereins Mutabor, Ehrengutstraße 28, 80469 München

3. Hilfe nach dem Fünften Kapitel SGB XII mit Ausnahme der Hilfe nach § 48 SGB XII

a) in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen,

b) im Rahmen von medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen nach §§ 40, 41 SGB V; Anschlussrehabilitationen im Sinne des § 40 Abs. 6 SGB V jedoch nur, soweit für den vorangegangenen Krankenhausaufenthalt die unmittelbare Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe bestand oder die Anschlussrehabilitation in einer von der Delegation ausgenommenen Einrichtung durchgeführt wird,

c) in Fachkrankenhäusern für behinderte Menschen und

d) der Hilfe nach § 48 SGB XII, die eine Hilfe nach den Buchstaben a bis c voraussichtlich vorübergehend unterbricht.

4. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 54 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 SGB XII mit Ausnahme

a) der Hilfe in Fachkrankenhäusern für behinderte Menschen,

b) der Hilfe in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen,

c) der Entwöhnungsbehandlung für Suchtkranke in Sondereinrichtungen,

d) der stationären medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen in geeigneten Kur- und Badeorten oder in geeigneten Sondereinrichtungen; Anschlussrehabilitationen im Sinne des § 40 Abs. 6 SGB V jedoch nur, soweit für den vorangegangenen Krankenhausaufenthalt die unmittelbare Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe bestand oder die Anschlussrehabilitation in einer von der Delegation ausgenommenen Einrichtung durchgeführt wird und

e) der stationären Hilfe nach § 54 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 SGB XII, die eine Hilfe nach den Buchstaben a bis d voraussichtlich vorübergehend unterbricht.

5. Ambulant zu gewährende Leistungen nach dem Sechsten Kapitel SGB XII mit Ausnahme

a) der Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges und der Leistungen nach § 10 Abs. 6 EingliederungshilfeV sowie  
b) der Hilfe, die in Formen ambulant betreuter Wohnmöglichkeiten erbracht wird.

6. Fahrt- und Beförderungskosten im Sinne des § 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX, die gemäß Art. 82 Abs. 2 AGSG gleichzeitig mit der durch Betreuung in einer Wohngemeinschaft oder in betreutem Einzelwohnen erbrachten Hilfe nach dem Sechsten Kapitel SGB XII zu erbringen sind.

7. Leistungen nach dem SGB XII mit Ausnahme der in § 1 Nr. 6 dieser Verordnung genannten Fahrt- und Beförderungskosten, die gemäß Art. 82 Abs. 2 AGSG gleichzeitig mit der durch Betreuung in einer Wohngemeinschaft oder in betreutem Einzelwohnen erbrachten Hilfe nach dem Sechsten Kapitel SGB XII zu erbringen sind. Dies gilt nicht, wenn der Beginn der in Satz 1 genannten Leistungen nach dem 31. Dezember 2007 liegt.

8. Hilfe nach § 71 SGB XII

§ 2

Die Landkreise und kreisfreien Städte in Oberbayern als örtliche Träger der Kriegsopferfürsorge werden herangezogen, Aufgaben des Bezirks als überörtlicher Träger der Kriegsopferfürsorge nach Art. 100 Abs. 2 AGSG nach Maßgabe des § 1 dieser Verordnung durchzuführen und dabei zu entscheiden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

§ 4

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2007 tritt außer Kraft: Verordnung des Bezirks Oberbayern über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge vom 17. Januar 2007 (OBABI S. 32).

2. Mit Ablauf des 31. März 2008 tritt außer Kraft: § 1 Nr. 7 dieser Verordnung.

München, 27. Dezember 2007  
Bezirk Oberbayern

Franz Jungwirth  
Bezirkstagspräsident

## Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
A 9 München – Nürnberg;  
Ausbau im Bereich des Autobahnkreuzes München-  
Nord,  
Fahrtrichtung Nürnberg**

**Bekanntgabe vom 10. Januar 2008  
32-4354.0-226**

Die Autobahndirektion Südbayern plant den Ausbau der Autobahn A 9 im Bereich des Autobahnkreuzes München-Nord. In Fahrtrichtung Nürnberg soll die bestehende Fahrbahn auf einer Länge von ca. 2.300 m um einen zusätzlichen Fahrstreifen ergänzt werden. Die geplante Baumaßnahme dient der Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in diesem hoch belasteten Streckenabschnitt.

Für dieses Bauvorhaben hat die Autobahndirektion Süd-bayern der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 7. Dezember 2007 Planunterlagen zugeleitet mit der Bitte um Prüfung, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Bauvorhaben war nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 c Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Telefonnummer 089 2176-2702 eingeholt werden.

München, 10. Januar 2008  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Planfeststellung für das Bauvorhaben FS 44 neu,  
Westtangente Freising  
von St 2084 (Thalhauser Straße) bis B 11 (Münchner  
Straße)  
Bau-km 0-020 bis 3+580  
(Planfeststellung nach Art. 38 BayStrWG in Verbindung  
mit Art. 72 ff. BayVwVfG)  
– Anhörungsverfahren / Erörterungstermin –**

**Bekanntmachung vom 10. Januar 2008  
32-4354.4-FS 44-001**

1. Im Anhörungsverfahren zu o. a. Planfeststellung vom 10. Januar 2006 mit 1. Tektur vom 2. Juli 2007 sind rechtzeitig Einwendungen erhoben worden. Es wird daher ein Erörterungstermin durchgeführt.

Der Erörterungstermin findet in der Mehrzweckhalle Luitpoldanlage, 85356 Freising, statt.

Mittwoch, 27. Februar 2008 ab 10:00 Uhr  
für die Träger öffentlicher Belange, Leitungsträger und die anerkannten Vereine

Donnerstag, 28. Februar 2008 ab 09:00 Uhr  
für die privaten Einwender

Freitag, 29. Februar 2008 ab 09:00 Uhr  
Fortsetzung des Termins vom 28. Februar 2008.

Bei Bedarf werden die jeweiligen Termine am Donnerstag, 6. März 2008 ab 10:00 Uhr fortgesetzt.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Gegenstand der Erörterung sind sowohl die zur Planfeststellung vom 10. Januar 2006 als auch die zur 1. Tektur vom 2. Juli 2007 rechtzeitig erhobenen Einwendungen.

Am Erörterungstermin können die Einwendungsführer, die Betroffenen, Behörden, anerkannten Vereine und der Träger des Vorhabens teilnehmen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, mit Ablauf der Einwendungsfrist Einwendungen ausgeschlossen sind und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

München, 10. Januar 2008  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

## Landesentwicklung

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

#### **Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München**

**Vom 19. Dezember 2007**

Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München erlässt auf Grund des Art. 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – folgende Änderungssatzung:

#### § 1

Die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1993 (OBABI S. 23), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2006 (OBABI 2007 S. 9) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird vor dem Ortsnamen "Windach" der Ortsname "Weil" eingefügt. Die Ortsnamen Kirchberg und Odelzhausen werden gestrichen.

2. § 9 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter und der Mitglieder des Verbandsausschusses;“

3. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeiten nach Maßgabe der Entschädigungssatzung entschädigt.“

4. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein. Für die Arbeitnehmer des Planungsverbandes gelten die Bestimmungen des TVöD, soweit nicht Sonderverträge geschlossen werden.“

#### § 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

München, 19. Dezember 2007

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

K. H. Bauernfeind

Erster Bürgermeister, Verbandsvorsitzender

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Satzung mit Schreiben vom 11. Dezember 2007 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Die Satzung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.